

Bundesbeschluß

betreffend

die vom Bunde an die Kantone für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1893, sowie für die Reservisten, zu leistenden Entschädigungen.

(Vom 22. Dezember 1892.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 2. Dezember 1892,

beschließt:

1. Die vom Bunde an die Kantone auszurichtenden Entschädigungen für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1893 werden festgesetzt wie folgt:

Für einen	Füsilier	Fr. 129. 10
„	„ Schützen	„ 130. 50
„	„ Dragoner (inklusive Beitrag für Reitstiefel)	„ 204. 45
„	„ Guiden (inklusive Beitrag für Reitstiefel)	„ 204. 45
„	„ Kanonier der Feld- und Positionsartillerie	„ 145. 95
„	„ Parksoldaten	„ 146. 30
„	„ Feuerwerker	„ 145. 75
„	„ Trainsoldaten der Batterien und Parkkolonnen	„ 215. 20
„	„ Trainsoldaten des Armee- und Linientrains	„ 214. 95
„	„ berittenen Trompeter der Artillerie	„ 195. 35
„	„ Geniesoldaten	„ 145. 75
„	„ Sanitätssoldaten	„ 144. 05
„	„ Verwaltungssoldaten	„ 144. —

2. Die durch die Bundesbeschlüsse vom 10. Juni 1882 und 30. Juni 1883 festgesetzte Entschädigung für den Unterhalt einer kompletten ersten Jahresausrüstung als Reserve wird unverändert beibehalten.

3. Die zweite Ausrüstungsreserve fällt pro 1893 aus.

4. Die Entschädigung von 10 % der Werthsumme der Rekrutenausrüstung pro 1893 wird vom Bunde geleistet und deren Ausrichtung an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft, deren Feststellung durch das schweizerische Militärdepartement auf Grund der bezüglichen Verordnung vom 2. Februar 1883 und der Ergebnisse der vorzunehmenden Inspektionen erfolgt.

5. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Bundesbeschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 20. Dezember 1892.

Der Präsident: **Schaller.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 22. Dezember 1892.

Der Vizepräsident: **L. Forrer.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.

Bern, den 29. Dezember 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Betriebsbudget

der

Alkoholverwaltung pro 1893.

(Vom 23. Dezember 1892.)

1. Einnahmen.

a. Saldo vortrag aus dem Jahre 1892	pro memoria
b. Verkauf von Sprit und Spiritus zum Trinkkonsum	Fr. 12,107,600
c. Verkauf von denaturiertem Sprit und von Fuselöl zu technischen und Haushaltungszwecken	" 1,761,000
d. Verkauf von Holzgebinden	" 59,400
e. Monopolgebühren auf Qualitätsspirituosen und andern alkoholhaltigen oder zur Alkoholbereitung dienenden Artikeln	" 810,000
f. Aktivzinse	" 40,000
g. Rückerstattungen und Diversa	" 32,000
Total	Fr. 14,810,000

2. Ausgaben.

a. Beschaffung von Sprit und Spiritus zum Trinkkonsum	Fr. 5,500,000
b. Beschaffung von Sprit und Fuselöl zu technischen und Haushaltungszwecken	" 1,633,000
c. Ankauf von Holzgebinden	" 80,000
d. Verkehrsfrachten	" 215,000
e. Verwaltung	" 345,000
f. Verzinsung und Amortisation	" 735,000
g. Rückvergütung des Monopolgewinns auf exportierten alkoholischen Erzeugnissen	" 212,500
h. Rückvergütung von Monopolgebühren.	" 7,500
Übertrag	Fr. 8,728,000

	Übertrag	Fr. 8,728,000
i.	Unterhalt und Vervollständigung der Aus- rüstung der Lagerhäuser, der Rektifikations- apparate, der Reservoirwagen und der Kontroll- einrichtungen	n 20,000
k.	Vergütungen im Spritverkauf und Diversa	n 2,000
	Total	<u>Fr. 8,750,000</u>

3. Abschluß.

Summa der Einnahmen	Fr. 14,810,000
Summa der Ausgaben	n 8,750,000
Überschuß der Betriebsrechnung	<u>Fr. 6,060,000</u>

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 19. Dezember 1892.

Der Präsident: **Schaller.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 23. Dezember 1892.

Der Vizepräsident: **L. Forrer.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.

Bern, den 30. Dezember 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesbeschluß betreffend die vom Bunde an die Kantone für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1893, sowie für die Reserven, zu leistenden Entschädigungen. (Vom 22. Dezember 1892.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1893
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.01.1893
Date	
Data	
Seite	3-6
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 007

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.